



Finanzperspektiven der IV

Lesehilfe

Inhaltsverzeichnis

Finanzperspektiven der IV	2
Terminologie	2
Aufwand	2
Schuldzinsen	2
Total Ausgaben	2
Einnahmen	2
Beiträge	2
Bund	3
Andere Einnahmen.....	3
Total Einnahmen	3
Umlageergebnis	3
Kapitalertrag	3
Betriebsergebnis.....	3
Stand des IV-Fonds.....	3
Kapital	3
Jährlicher Schuldenabbau.....	3
Schuld beim AHV-Fonds	3
Indikatoren.....	3
Anteil Bund in Prozenten der Ausgaben	3
Flüssige Mittel und Anlagen in Prozenten der Ausgaben	3

Finanzperspektiven der IV

Im Dokument «Finanzperspektiven der IV bis 2032» des BSV werden die Finanzperspektiven der IV (Invalidenversicherung) nach geltender Ordnung vom Abrechnungsjahr bis 2032 dargestellt.

Die Finanzperspektiven der IV geben Aufschluss über die Finanzperspektiven der Versicherung (Ausgaben, Einnahmen, Umlageergebnis) und die Projektionen des Kapitalkontos der IV (Anlageertrag, jährliche Veränderung, Stand des Kontos Ende Jahr) nach geltender Ordnung. Die Beträge der ersten Zeile stammen aus der letzten Abrechnung der IV. Alle Beträge sind auf die Preise des ersten budgetierten Jahres abdiskontiert (Beträge in Millionen Franken). Zu den Ausgaben und Einnahmen finden sich für jede Teilkomponente Vorjahresveränderungsraten in Prozent.

Die Finanzperspektiven der IV werden nach dem Bevölkerungsszenario A-00-2020 des BFS berechnet.

Die den Finanzperspektiven der IV zugrundeliegenden Eckwerte finden sich in einer Tabelle, welche separat veröffentlicht wird.

Die Finanzperspektiven der IV berücksichtigen nicht nur demografische und wirtschaftliche, sondern auch versicherungstechnische Grundlagen (z.B. mittlere Rente). Zusätzlich werden in der IV auch versicherungsspezifische Faktoren mitberücksichtigt (Technische Grundlagen der IV).

Terminologie

Aufwand

Die Ausgaben enthalten die IV-Renten, die Taggelder und die Beitragsanteile zulasten der IV, Hilflosenentschädigungen der IV, Rückerstattungsforderungen und deren Abschreibungen sowie die Kosten für individuelle Massnahmen (medizinische Massnahmen, Frühintervention und Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel, Reisekosten, Assistenzbeitrag). Hinzu kommen die Beiträge an gemeinnützige Organisationen und die Durchführungs- und Verwaltungskosten. Die Entwicklung der Rentenausgaben der IV folgt einerseits dem Rentenindex (Renten werden in der Regel alle zwei Jahre angepasst) und andererseits der Entwicklung der IV-Rentnerinnen und -Rentner. Der Rentnerbestand seinerseits entwickelt sich entsprechend der Demografie und den technischen IV-Grundlagen (Eintritts- und Austrittswahrscheinlichkeiten).

Schuldzinsen

Die durch die AHV vorfinanzierten kumulierten IV-Schulden beliefen sich Ende 2010 auf 14 944 Millionen Franken. Darauf hat die IV Schuldzinsen zu entrichten. Die Rückzahlung erfolgt bis 2017 gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Sanierung der Invalidenversicherung und ab 2018 gemäss Art. 79 Abs. 2 IVG. Der Schuldzins wurde bei 2 % fixiert (2011–2017). Mit dem Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAP) wurde er auf 1 % gesenkt. Seit 2018 legt gemäss Ausgleichsfondsgesetz (Art. 22 Abs. 3) der Verwaltungsrat den Zinssatz fest. Dieser hat den Zinssatz für die Jahre 2018 bis 2023 auf 0,5 % festgelegt. Die Schuldzinsen nehmen durch die Schuldenrückzahlung ab. Sobald die Schulden vollständig zurückgezahlt sind, fallen keine entsprechenden Zinsen mehr an.

Total Ausgaben

Diese Rubrik enthält die Ausgaben und die Schuldzinsen.

Einnahmen

Beiträge

Zu den Beiträgen zählen die (paritätisch geleisteten) Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern, die Beiträge auf Ersatzehkommen (Taggelder von ALV, IV, UV, EO) sowie die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Nichterwerbstätigen und der freiwillig Versicherten (persönliche Beiträge). Die Beiträge entwickeln sich mit dem Bevölkerungsszenario, in welches sowohl die Erwerbsbevölkerung und Vollzeitäquivalente als auch die Auswirkungen von Migration und Wirtschaft einfließen sowie mit der Entwicklung des Lohnindex und des Strukturfaktors.

Bund

Bis 2013 entsprach der Bundesbeitrag 37,7 % der jährlichen Ausgaben der IV (ordentlicher Bundesbeitrag). Seit 2014 berechnet sich der Bundesbeitrag gemäss dem neuen Finanzierungsmechanismus, der mit dem 1. Massnahmenpaket der 6. IV-Revision beschlossen wurde. Neu folgt der Bundesbeitrag nicht mehr den IV-Ausgaben, sondern – ausgehend vom mittleren Beitrag 2010/2011 – den MWST-Einnahmen unter Berücksichtigung eines Diskontierungsfaktors (vgl. Art. 78 Abs. 1 IVG). Ebenfalls einbezogen wird das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 gemäss Botschaft vom Mai 2016. Darin enthalten war eine Kürzung des Bundesbeitrags um 1,6 %.

Andere Einnahmen

Hierbei handelt es sich vor allem um Einnahmen aus Regressen gegenüber haftpflichtigen Dritten.

Total Einnahmen

Das Total der Einnahmen umfasst die Rubriken:

- Beiträge
- Bund
- Andere Einnahmen

Umlageergebnis

Das Umlageergebnis ist die Differenz zwischen den Einnahmen (ohne Anlageerträge) und den IV-Ausgaben.

Kapitalertrag

Diese Rubrik enthält das Anlageergebnis.

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis kann berechnet werden, indem die Anlageerträge zum Umlageergebnis addiert werden.

Stand des IV-Fonds

Kapital

Per 1.1.2011 erhielt der IV-Fonds vom AHV-Fonds ein Startkapital von 5 Milliarden Franken. Den Stand des Kapitalkontos per Ende Jahr erhält man, indem zum Vorjahresergebnis das Betriebsergebnis unter Berücksichtigung des jährlichen Schuldenabbaus hinzugezählt wird. In der Praxis lässt sich dieses Ergebnis nicht direkt anhand der Tabelle nachvollziehen, da es sich bei den Zahlen um abdiskontierte Werte handelt (unterschiedliche Diskontierungsfaktoren).

Jährlicher Schuldenabbau

Seit 2018 darf der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds nicht unter 50 % einer Jahresausgabe sinken (vgl. Art. 79 Abs. 2 IVG). Diese Entschuldungsregel ersetzt jene des Bundesgesetzes über die Sanierung der IV. Der Entschuldungsmechanismus sieht wie folgt aus: Liegt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds Ende Jahr bei 50 % oder mehr einer Jahresausgabe, wird der Überschuss zur Rückzahlung der Schulden beim AHV-Fonds vollumfänglich der AHV überwiesen. Sinkt der Bestand unter 50 %, erfolgt keine Rückzahlung.

Schuld beim AHV-Fonds

Die Schuld wird ab 2018 gemäss Art. 22 Abs. 1 Ausgleichsfondsgesetz amortisiert. Diese Rubrik informiert über den Zeithorizont, ab dem die IV-Schuld getilgt sein kann.

Indikatoren

Anteil Bund in Prozenten der Ausgaben

Hierbei handelt es sich um die Beteiligung des Bundes in Prozent der Ausgaben. Gemäss Artikel 78 Absatz 5 IVG beträgt der Bundesbeitrag höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung, jedoch mindestens 37,7 % der jährlichen Ausgaben der Versicherung.

Flüssige Mittel und Anlagen in Prozenten der Ausgaben

Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Fonds darf in der Regel nicht unter 50 % einer Jahresausgabe sinken. (vgl. Art. 79 Abs. 2 IVG).